

Urteil

OLG Brandenburg, §§ 1573, 1578 b BGB Zur Herabsetzung und Befristung des Aufstockungsunterhalts und Nachteilsausgleich nach langer Hausfrauenehe

Eine Berufspause führt jedenfalls bei gehobener beruflicher Qualifikation und früherer Leitungsposition in der Regel zu einem nachhaltigen beruflichen Nachteil, der als Aufstockungsunterhalt auf Dauer auszugleichen ist.

Die Ehefrau, die ihre Arbeitsfähigkeit während der Ehe ganz oder zum Teil in den Dienst der Familie gestellt hat, soll auch nach der Scheidung für eine längere Übergangszeit an dem durch ihre Familienarbeit verbesserten ehelichen Lebensstandard teilhaben, wenn die berufliche Weiterentwicklung des Ehemannes durch die Leistungen der Ehefrau in Haushaltsführung und Kinderbetreuung mit ermöglicht wurde.

Können die für eine Billigkeitsabwägung im Rahmen der Herabsetzung erheblichen Umstände noch nicht zuverlässig geklärt werden, so ist keine Fristsetzung für die Herabsetzung vorzunehmen.

(Leitsätze der Redaktion)

Urteil des OLG Brandenburg vom 22.04.08 – 10 UF 226/07

Aus den Gründen:

Die in den Jahren 1954/1959 geborenen Parteien haben in 10/1987 die Ehe geschlossen. Aus ihr sind zwei in den Jahren 1988 und 1990 geborene Töchter hervorgegangen. Ferner ist der Antragsteller Vater eines im Jahr 2006 geborenen Sohnes.

Der Antragsteller arbeitet als Leiter der Krankenhausapotheke in den D. Kliniken B.. Die Antragsgegnerin ist von Beruf Diätassistentin. Während des ehelichen Zusammenlebens hat sie im Wesentlichen nicht gearbeitet. Sie hat die beiden gemeinsamen Töchter der Parteien betreut und den Haushalt geführt. Seit 2004 geht die Antragsgegnerin einer selbstständigen Tätigkeit als Ernährungsberaterin nach. Daneben erzielt sie Einkünfte aus einem gewerblichen Einzelunternehmen (R.).

Im Jahr 2005 erfolgte die Trennung der Parteien. [...]

Der Antragsgegnerin steht gegen den Antragsteller ab April 2008 ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt gemäß § 1573 Abs. 2 BGB in Höhe von monatlich 1.234 Euro (davon 261 Euro Altersvorsorgeunterhalt und 973 Euro Elementarunterhalt) zu. Für eine Herabsetzung und/oder Befristung dieses Unterhaltsanspruchs ist gegenwärtig kein Raum.

Ausweislich der vorgelegten Gehaltsabrechnung 12/2007 und der darin ausgewiesenen Jahressummen hat der Antragsteller im Kalenderjahr 2007 ein Gesamtbruttoeinkommen in Höhe von rund 90.918 Euro erzielt. [...]

Das Amtsgericht hat die tatsächlichen Gesamteinkünfte der Antragsgegnerin auf der Grundlage eines Dreijahreszeitraums (von 2004 bis 2006) mit monatlich 503 Euro festgestellt. [...]

Ab der zweiten Jahreshälfte 2007 traf die Antragstellerin die Obliegenheit, sich um die Aufnahme einer vollschichtigen sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit zu bemühen. [...]

Die Antragsgegnerin ist ihrer Obliegenheit, sich um eine neue Arbeitsstelle zu bemühen, nicht hinreichend nachgekommen. Sie muss sich daher jedenfalls ab Anfang 2008 erzielbare Nettoeinkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit fiktiv zurechnen lassen. Der Senat schätzt diese gemäß § 287 ZPO auf bereinigt 1.000 Euro monatlich. [...]

Bei der Frage der fiktiven Einkommenshöhe darf allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Antragsgegnerin viele Jahre keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat und ihre selbstständige Tätigkeit wirtschaftlich gesehen letztlich nicht zum Erfolg geführt hat. Unter diesen Umständen sowie unter Berücksichtigung der Verhältnisse des heutigen Arbeitsmarktes und angesichts des Umstands, dass die Antragsgegnerin im fortgeschrittenen Alter von fast 48 Jahren nach einer neuen Stelle suchen musste, be-

stand für sie nach den Erfahrungen des Senats im Zeitpunkt der rechtskräftigen Ehescheidung und besteht auch derzeit nicht die Chance, einen Bruttostundenlohn von über 9 Euro zu erzielen. Der im Internet abrufbare Lohnspiegel der Hans-Böckler-Stiftung spricht ebenfalls dagegen. [...]

Für eine Beschränkung des sich rechnerisch ergebenden Unterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin in Höhe von monatlich insgesamt 1.234 Euro ist gegenwärtig kein Raum. Bei seiner Entscheidung über die vom Antragsteller ausdrücklich beantragte Herabsetzung und/oder Befristung dieses Anspruchs auf Aufstockungsunterhalt gemäß 1578 b BGB hat sich der Senat von folgenden Erwägungen leiten lassen: [...]

Unter dem Stichwort „ehebdingte Nachteile“ hat der BGH bereits in seiner neueren Rechtsprechung die Befristungsvoraussetzungen geprüft. Er hat den Begriff der ehebdingten Nachteile in § 1573 Abs. 5 BGB a. F. „hineininterpretiert“. Die Maßstäbe für die Billigkeitsabwägung in § 1573 Abs. 2 BGB a. F. sind in der Sache keine anderen als die in § 1578 b BGB n. F. (vgl. hierzu Anmerkung Büttner, FamRZ 2007, 800/801). [...] Die weiter genannten Umstände, unter anderem die Dauer der Kindererziehung und die Ehedauer, sind im Rahmen der gebotenen umfassenden Billigkeitsabwägung und Gesamtwürdigung lediglich Indizien für fortdauernde ehebdingte Nachteile. So gesehen wird der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten zu einer Art Schadensersatzanspruch: Schaden ist die als Folge der Ehe verschlechterte Einkommensmöglichkeit (vgl. hierzu Bosch, a.a.O., 297).

Von diesen Grundsätzen ausgehend liegen die Voraussetzungen für eine Befristung des festgestellten Anspruchs der Antragsgegnerin auf Aufstockungsunterhalt nicht vor. Es sind durch die Ehe berufliche Nachteile eingetreten. Diese ehebdingten Nachteile dauerten im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an. Es lässt sich für den Senat gegenwärtig nicht sicher absehen, ob die Nachteile, die der Antragsgegnerin ehebdingt in ihrer Erwerbsbiographie entstanden sind, überhaupt noch auszugleichen sind bzw. ab wann diese Nachteile entfallen sein könnten. [...]

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2008 die Frage, ob der Antragsgegnerin ehebdingt berufliche Nachteile entstanden sind, mit den Parteien erörtert. Die Antragsgegnerin hat angegeben, sie gehe davon aus, ohne die Erziehung der gemeinsamen Kinder und die Führung des ehelichen Haushalts hätte sie ihre bei Eheschließung und bis zum Beginn ihrer Berufspause bestehende Anstellung als Leiterin für Ernährungsberatung in der

Uni-Kinderklinik T. nicht aufgegeben. Sie würde diese interessante und gehobene Leitungstätigkeit ohne die im Jahr 1988 übernommene Kindererziehung und Haushaltsführung noch heute ausüben. Dass eine solche realistische Aussicht bestanden hätte, zeige sich an ihrer früheren Arbeitskollegin. Nach ihrem eigenen Ausscheiden Anfang 1988 sei diese Kollegin in ihre leitende Stellung nachgerückt. Die Arbeitskollegin, die im Berufsleben verblieben sei, besetze die Stelle bis heute. Im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Berufsleben sei ihre Tätigkeit als Leiterin für Ernährungsberatung in der Uni-Kinderklinik T. auf der Grundlage von BAT V vergütet worden. [...]

Entgegen der Auffassung des Antragstellers erwächst der Antragsgegnerin aus ihrer langjährigen Berufspause eine nachhaltige Beeinträchtigung für die ihr obliegende nacheheliche Berufstätigkeit in einem Anstellungsverhältnis. Der Senat sieht den ehebdingten Nachteil darin, dass für die Antragsgegnerin mit Blick auf ihr Alter bei Ehescheidung von 48 Jahren und im Hinblick auf die Arbeitsmarktlage eine Wiederaufnahme einer gehobenen und leitenden Vollzeittätigkeit zu den bis Anfang 1988 gewohnten Bedingungen und unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Einkommensentwicklung nicht möglich ist. Diese beruflichen Nachteile werden voraussichtlich dauerhafte Auswirkung haben. [...]

Es ist daher schon und gerade wegen der höher qualifizierten Berufsausbildung der Antragsgegnerin als Diätassistentin und der von ihr bis 3/1988 besetzten Stelle mit Leitungsfunktion davon auszugehen, dass (nicht die Dauer der Ehe für sich genommen, aber) die konkrete Gestaltung der Ehe der Parteien und die Hausfrauenrolle der Antragsgegnerin zu einem Nachteil für sie geführt hat. Mindestens 14, wenn nicht sogar 16 Jahre konnte sich die Antragsgegnerin nicht bzw. nicht in Vollzeit um ihre berufliche Entwicklung kümmern. Sie war aus der Arbeitswelt herausgelöst. Ihre vorhandenen Kenntnisse als Diätassistentin stagnierten. [...]

Entgegen der Ansicht des Antragstellers werden die negativen Auswirkungen der langen Berufspause auch nicht durch die 3 von der Antragsgegnerin während der Ehe belegten Kurse (Tri-Fit-Trainer/Farb- und Stilberatung/Pflegehilfsdienst) kompensiert. [...]

Der Senat folgt auch nicht der Auffassung des Antragstellers, der Antragsgegnerin obliege mit Blick auf das zum 01.01.2008 in Kraft getretene Unterhaltsrechtsänderungsgesetz eine erhöhte Darlegungslast hinsichtlich des Billigkeitsgesichtspunkts der ehebdingten Nachteile. [...] Für diese Annahme spricht auch die Begründung zum Unterhaltsrechtsänderungsge-

setz. Wie darin zum Ausdruck kommt, ist der Gesetzgeber bei der Neuregelung des § 1578 b BGB davon ausgegangen, dass für den Ehegatten, der sich ganz der Kindererziehung und/oder der Hausarbeit widmet, berufliche Nachteile entstehen und dass sich diese mit zunehmender Dauer der Ehe erhöhen (vgl. hierzu BT-Drs. 16/1830, S. 19). Vor diesem Hintergrund obliegt es dem Antragsteller Umstände aufzuzeigen, die für seine Darstellung sprechen, die Antragsgegnerin habe trotz ihrer langjährigen Berufspause keine (nachhaltigen) beruflichen Beeinträchtigungen erlitten (vgl. hierzu BGH, FamRZ 2008, 134/136). Diese Behauptung hat der Antragsteller jedoch nicht mit Tatsachen unterlegt. [...]

Es kann unter den gegebenen Umständen und ungeachtet der fiktiven Einkommenszurechnung wegen unzureichender Arbeitsbemühungen schon nicht angenommen werden, dass die Antragsgegnerin überhaupt in der Lage ist, wieder eine leitende Stelle in ihrem erlernten Beruf oder eine andere vergleichbar gehobene Tätigkeit zu finden. Erst recht erscheint es nicht realistisch, dass sie eine so hohe Vergütung beziehen kann, wie sie bei einer nicht unterbrochenen Berufstätigkeit nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge im Zeitpunkt der Scheidungsrechtskraft erzielt hätte. [...]

Aus der vom Amtsgericht zum Versorgungsausgleich eingeholten Auskunft der DRV Bund ist zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin im Kalenderjahr 1987 ein Jahresbruttogehalt von 39.924 DM erzielte. Das entspricht umgerechnet rund 20.413 Euro. Danach hat die Antragsgegnerin vor 20 Jahren bereits deutlich mehr verdient, als sie heute auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei einem Neueinstieg in das nicht selbständige Berufsleben zumindest als Anfangsgehalt realistisch erzielen kann. Dies macht deutlich, dass der Antragsgegnerin aus ihrer langjährigen Kinderbetreuung und Haushaltsführung ehebedingte Nachteile erwachsen sind. Sie führen für die Zeit nach der Scheidung zu erheblichen Einkommenseinbußen, gemessen an den Einkünften, die die Antragsgegnerin bei einer nicht unterbrochenen Berufstätigkeit voraussichtlich erzielen könnte.[...]

Es obliegt danach dem Antragsteller, Umstände substantiiert darzutun, die trotz der aufgezeigten gewichtigen Tatsachen gegen die Fortdauer von ehebedingten Nachteilen sprechen bzw. gegen ihre Wesentlichkeit. Dementsprechend ist es aufgrund seiner Darlegungs- und Beweislast auch Sache des Antragstellers, sonstige Billigkeitsgesichtspunkte vorzutragen, die für eine Unterhaltsbegrenzung sprechen (vgl. hierzu BGH, FamRZ 2008, 134/136). [...]

Der Senat vermag gegenwärtig noch nicht zu beurteilen, ob auf mittlere oder auch längere Sicht gese-

hen das Einkommen der Antragsgegnerin aus einer neu aufgenommenen Vollzeittätigkeit die festgestellten ehebedingten Nachteile vollständig oder im Wesentlichen ausgleichen könnte. Die Umstände sprechen eher dagegen. Offen ist ferner der genaue Zeitpunkt eines etwaigen Wegfalls ehebedingter Nachteile. Eine Befristung des Unterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin kann auch nicht bis zum Eintritt der Antragsgegnerin in das Rentenalter vorgenommen werden. Es lässt sich gegenwärtig noch nicht sicher vorhersehen, ob gegebenenfalls ab Bezug der Altersrente die ehebedingten Nachteile der Antragsgegnerin durch den mit Beschluss des Amtsgerichts aus 9/2007 ausgesetzten und noch durchzuführenden Versorgungsausgleich zumindest größtenteils ausgeglichen werden können.

Die Voraussetzungen für eine zeitliche Begrenzung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin gemäß § 1578 b Abs. 2 BGB sind nach all dem jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt nicht erfüllt.

Entsprechendes gilt für die vom Antragsteller beantragte Herabsetzung des Anspruchs auf Aufsto-

ckungsunterhalt gemäß § 1578 b Abs. 1 BGB. Es lässt sich gegenwärtig (noch) nicht die insoweit erforderliche Prognose treffen, dass und gegebenenfalls wann die zukünftige Entwicklung dazu führt, dass der Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin der Höhe nach zu begrenzen ist. [...]

Auch im Streitfall kommt im Rahmen des einheitlichen Aufstockungsunterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin sowohl der Gesichtspunkt des Nachteilsausgleichs als auch derjenige der Lebensstandardgarantie zum Tragen. Dem festgestellten unterhaltsrechtlichen Einkommen des Antragstellers aus Arbeit in Höhe von bereinigt 4.140 Euro steht ein solches der Antragsgegnerin von (fiktiv) 1.000 Euro gegenüber. Die Differenz der beiderseitigen Einkünfte beruht jedoch nur zu einem Teil auf den beruflichen Nachteilen, die sich für die Antragsgegnerin aus der Aufgabenverteilung in der Ehe ergeben. [...]

Soweit der Aufstockungsunterhalt der Antragsgegnerin dagegen auf der Lebensstandardgarantie beruht, greift der Grundsatz der Eigenverantwortung nach § 1569 BGB ein. Die Vorschrift betont den Ausnahmecharakter des nachehelichen Unterhalts und verlangt positiv, dass sich jeder Ehegatte grundsätzlich selbst zu unterhalten hat. Durch die Neufassung des § 1569 BGB soll klargestellt werden, dass Unterhalt in der Regel die wirtschaftliche Situation des berechtigten Ehegatten nicht verbessern, sondern (jedenfalls auf Dauer) nur dazu dienen soll, die Nachteile auszugleichen, die im Zusammenhang mit der Ehe – insbesondere wegen der vereinbarten Aufgabenverteilung – eingetreten sind. Die Vorschrift des § 1569 Satz 1 BGB ist danach als Programmsatz für die gesamte Neuregelung zu verstehen, die bei der Auslegung jedes Unterhaltstatbestands und bei der Frage einer etwaigen Unterhaltsbegrenzung zu berücksichtigen ist (vgl. hierzu Bosch, a.a.O., 293).

Der Senat geht mit dem Antragsteller im Grundsatz davon aus, dass es der Antragsgegnerin nach einer Übergangszeit zumutbar sein wird, auf einen Lebensstandard nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 b Abs. 1 Satz 1 BGB) zu verzichten. Sie muss sich dann mit dem Standard begnügen, den sie ohne die Ehe erreicht hätte. Der fortdauernde und - wie vorstehend ausgeführt - nicht zu befristende Anspruch der Antragsgegnerin auf Aufstockungsunterhalt hat sich nach der Übergangszeit darauf zu beschränken, die Nachteile auszugleichen, die als ehebedingt anzusehen sind. Allerdings lässt sich auch in diesem Zusammenhang zum heutigen Zeitpunkt noch keine hinreichend zuverlässige Prognose für die Festlegung der zuzubilligenden Übergangszeit treffen. Die Entscheidung über eine Herabsetzung des errechneten Unterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin ist deshalb einer späteren Abänderung nach § 323

Abs. 2 ZPO vorzubehalten. Hierbei hat sich der Senat von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Wie sich aus den vom Amtsgericht für den Versorgungsausgleich eingeholten Auskünften ergibt, ist die nacheheliche Einkommensdifferenz nicht nur auf ehebedingte Nachteile zurückzuführen. Sie beruht auch darauf, dass beide Parteien schon vor der Ehe infolge ihrer Berufsausbildung einen unterschiedlichen Lebensstandard erreicht hatten. Im Jahr vor der Eheschließung, also 1986, verfügte der Antragsteller als angestellter Apotheker über ein Jahresentgelt von rund 61.284 DM brutto. Demgegenüber erzielte die Antragsgegnerin seinerzeit mit ihrer Anstellung als Diätassistentin Jahresbruttoeinkünfte von 37.812 DM. [...]

Auf der anderen Seite ist in die Billigkeitsabwägung der Gesichtspunkt einzubeziehen, dass die Antragsgegnerin aufgrund ihrer in der Ehe durch Haushaltsführung und Kinderbetreuung erbrachten Leistungen die berufliche Weiterentwicklung des Antragstellers seit der Eheschließung mit möglich gemacht hat.

Der Antragsteller arbeitet seit mehreren Jahren als Leiter der Krankenhausapotheke in den D. Kliniken B.. Eine solche Stellung hatte er im Zeitpunkt der Eheschließung nicht inne. Einerseits war der Antragsteller während der Ehe unstreitig beruflich immer stark eingebunden. Andererseits wünschte er sich ein Familienleben mit Kindern. Entsprechend den gemeinsamen Vorstellungen der Eltern waren die beiden 1988 und 1990 geborenen Töchter Mitglieder im Ballettverein, im Schwimmverein, im Kinderchor, im Sportverein und im Reitverein. An Wochenenden nahmen sie an Wettkämpfen und Auftritten teil. Nach der unwidersprochenen Darstellung der Antragsgegnerin konnte der Antragsteller aufgrund seiner beruflichen Belastung die damit verbundenen Leistungen nicht erbringen. Daher übernahm verabredungsgemäß die Antragsgegnerin alle Aufgaben betreffend die gemeinsamen Kinder. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit des Antragstellers nach seinen eigenen Angaben an 7 Terminen pro Monat Nachtdienste bzw. Rufbereitschaftsdienste im Krankenhaus mit sich bringt. Mit Blick darauf wurde auch schon während der Ehe die Eigentumswohnung des Antragstellers in B. als Zweitwohnung zur Übernachtung für die Zeiten seiner Rufbereitschaft und Nachtdienste unterhalten. Der Antragsteller konnte daher in B. bleiben. Bei einer stärkeren Einbindung in den Aufgabenkreis im Zusammenhang mit minderjährigen Kindern lassen sich solche regelmäßigen und den Antragsteller entlastenden Übernachtungen außer Haus nur schwer verwirklichen.

Der berufliche Aufstieg des Antragstellers während der Ehe vom angestellten Apotheker zum Leiter

der Krankenhausapotheke ist daher nicht zuletzt dem Umstand mit zu verdanken, dass die Antragsgegnerin ihm „den Rücken freigehalten“ hat. In die Billigkeitsabwägung einzubeziehen ist deshalb auch der Gesichtspunkt, dass sich der Antragsteller über viele Jahre hinweg ohne Einschränkung durch Aufgaben im Zusammenhang mit den gemeinsamen Kindern und dem gemeinsamen Haushalt um sein Vorwärtkommen im Beruf kümmern konnte. Demgegenüber war die Antragsgegnerin 14 Jahre lang aus der Arbeitswelt vollständig herausgelöst. Ihre eigene berufliche Entwicklung stagnierte. Diese Umstände rechtfertigen im Rahmen der Billigkeitsabwägung eine längere Teilhabe der Antragsgegnerin an dem vollen Einkommen des Antragstellers.

Nicht sicher zu beurteilen ist schließlich, wie sich die vom Antragsteller im Senatstermin angesprochene Leukämieerkrankung entwickelt und ob sich daraus gegebenenfalls in die Billigkeitsabwägung einzustellende gesundheitliche Einschränkungen ergeben.

In der Gesamtschau erscheint es unter Berücksichtigung der im Einzelnen aufgezeigten Umstände nicht unbillig, der Antragsgegnerin eine längere Übergangszeit einzuräumen, in der sie die volle Unterhaltsleistung des Antragstellers zur Verfügung hat. Die Übergangszeit muss sich nicht schematisch an der Ehedauer orientieren. Vielmehr findet die Übergangszeit ihren Grund darin, dass der Unterhaltsberechtigte nach der Ehescheidung Zeit benötigt, um sich auf die Kürzung des eheangemessenen Unterhalts einzustellen. Hierbei kann auch die Dauer der Ehe nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. hierzu BGH, FamRZ 2008, 134/136). [...]

Unter Einschluss der Zeit, für die Trennungsunterhalt begehrt wird (seit 4/2006), könnte die Antragsgegnerin aus heutiger Sicht also für eine Übergangszeit von rund 10 Jahren den vollen Aufstockungsunterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen gemäß § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB beanspruchen, bevor ihr Unterhaltsanspruch herabgesetzt wird. Gegenwärtig sind jedoch noch nicht sämtliche für eine Unterhaltsherabsetzung relevanten Umstände eingetreten. Es ist auch nicht zuverlässig vorhersehbar, wie sich diese in der langen Übergangszeit bis voraussichtlich zum Jahr 2016 auf Seiten beider Parteien entwickeln werden. Der Senat sieht deshalb davon ab, schon heute den genauen Zeitpunkt und den Umfang einer Herabsetzung festzulegen. [...]

Mitgeteilt von RAin Esther Caspary, Berlin